

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißchen Lande jüngerer Linie.

No. 197.

1) Zusätzliche Verordnung zum Gesetze über den Zivilstaatsdienst.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Aeltester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit zur Ergänzung des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 16. Juni
1853 und in Anwendung der bei der gegenwärtigen Fassung des Verfassungsgesetzes in
Gültigkeit getretenen Grundsätze:

1.

Die rechtlichen Verhältnisse der höheren Beamten Unserer Domänenverwaltung
d. i. des Vorstands und der Mitglieder Unserer Kammer, der Forstdirektoren und der
Verwalter der Generalkasse und Unserer Rentämter sollen ebenfalls nach dem obenan-
geführten Gesetze über den Zivilstaatsdienst beurtheilt werden und den genannten Be-
amten hinsichtlich der Wartegeld- und Pensionsbezüge aus Unseren Kammerkassen gleiche
Ansprüche zustehen, wie Unseren Staatsdienern.

2.

Der §. 32 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst, welcher mit der Ueberschrift „be-
sonderes Verhältniß abtretender Minister“ versehen ist, wird hiermit für aufgehoben er-
klärt, da die darin enthaltenen unnöthigen Bestimmungen geeignet sind, der Stellung
solcher Beamten zum Landesherren eine unrichtige Bedeutung zu geben und die allge-
meine Verantwortlichkeit aller Staatsdiener in Zweifel zu stellen.

Ausgegeben den 16. Juli 1856.

24